



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

473
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 17. Dezember 2018

Nummer 50

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

690. Öffentliche Belobigung
h i e r : Sener Tasdemir Seite 474
691. Öffentliche Zustellung
h i e r : Firma BT Medizintechnik Überwachung des Verkehrs
mit Arzneimitteln Seite 474
692. Satzungsänderung der Zweckverbandssatzung des Wasser-
versorgungsverbandes Rhein-Wupper in der Fassung vom
28. November 2018 Seite 475
693. Bekanntmachung:
Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlusslei-
tung EUSAL der Open Grid Europe GmbH von Ertfstadt nach
Euskirchen Seite 479
694. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 48 Stadt Köln Seite 480
695. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 51 Stadt Köln Seite 480
696. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 24 StädteRegion Aachen
Seite 480
697. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 26 StädteRegion Aachen
Seite 481
698. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 38 Stadt Wesseling
Seite 481
699. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV) Seite 481
700. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG
h i e r : Luftreinhalteplan Aachen – 2. Fortschreibung Seite 482
701. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10
des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 7. März 2006 in der zurzeit gültigen Fassung
– Unbekannte Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-
Schaden – Seite 482
702. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10
des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 7. März 2006 in der zurzeit gültigen Fassung
Herrn Johannes Faßbender oder unbekannte Erben Seite 483
703. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10
des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 7. März 2006 in der zurzeit gültigen Fassung
– Unbekannte Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle –
Seite 483
704. Erste ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vor-
läufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Ein-
zugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen
des Wahnachtalsperrenverbandes (Vorläufige Anordnung
Hennef-Siegbogen) vom 7. Dezember 2018 Seite 484
705. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG
für die Förderung von Grundwasser mittels sieben bestehen-
der Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die Stadtwerke Hürth
AöR Seite 484

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

706. Satzung über den Wirtschaftsplan 2019 des BAV Seite 486
707. 14. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Gebühren-
satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 486
708. 5. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Satzung
über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen
Abfallwirtschaftsverbandes Seite 487

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2018 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln
erscheint am Montag, den 17. Dezember 2018 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 10. Dezember 2018, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 31. Dezember 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2019 erscheint am Montag, den 07. Januar 2019.

Hierzu ist am Mittwoch, den 02. Januar 2019, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

709. 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen	Seite 489	722. 10. Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Seite 503
710. 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen	Seite 490	723. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof h i e r : Jahresabschluss 2017	Seite 505
711. 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof	Seite 491	724. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln	Seite 506
712. 6. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012	Seite 493	725. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 506
713. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid	Seite 494	726. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	Seite 506
714. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen	Seite 495	727. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 506
715. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten	Seite 496	728. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 506
716. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Kürten	Seite 497	729. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 506
717. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald	Seite 497	730. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 507
718. 4. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014	Seite 498	E	Sonstiges
719. Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : Bergischer Transportverband (BTV)	Seite 499	731. Liquidation h i e r : Dorfgemeinschaft Plitschard 1984 e. V.	Seite 507
720. Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Sparkasse KölnBonn	Seite 500	732. Liquidation h i e r : 132. Cartellversammlung 2018 in Köln e. V.	Seite 507
721. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2019	Seite 502	733. Liquidation h i e r : Internetta e. V.	Seite 507
		734. Liquidation h i e r : Förderkreis Waldruhe e. V., 51674 Wiehl	Seite 507
		735. Liquidation h i e r : COOL Verein zur Verminderung von Kohlendioxid in der Atmosphäre e. V.	Seite 507
		736. Liquidation h i e r : Immobilien und Standortgemeinschaft ISG Kleine Adalbertstraße e. V. i. L.	Seite 507

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

690. Öffentliche Belobigung h i e r : Sener Tasdemir

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R 7/18

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Herrn Sener Tasdemir aus Troisdorf in Anerkennung seiner am 22. Oktober 2017 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 10. Dezember 2018 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Köln, den 10. Dezember 2018

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

Abl. Reg. K 2018, S. 474

691. Öffentliche Zustellung h i e r : Firma BT Medizintechnik Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma BT Medizintechnik, Im Wolfhagen 36 in 42929 Wermelskirchen gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG)

Die Anhörung über die Maßnahme des Widerrufs der Großhandelserlaubnis der Firma BT Medizintechnik, Im Wolfhagen 36, 42929 Wermelskirchen gem. § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) vom 15. November 2018 mit Aktenzeichen 24.30.17/08-BT kann dem Geschäftsführer nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Die Anhörung ist vom 11. Dezember 2018 bis zum 22. Januar 2019 bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 221, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag – Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

gez. Andrea Collin-Johann
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2018, S. 474

692. Satzungsänderung der Zweckverbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in der Fassung vom 28. November 2018

Aufgrund

der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 37 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der Eigenbetriebsverordnung für Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 7, 8, 9, 106, 114 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung am 28. November 2018 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

SATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name und
Sitz des Verbandes und Dienstsiegel

(1) Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Verbandssatzung werden wie folgt in männlicher Form geführt:

Der Vorsitzende: Vorsitzende oder Vorsitzender
Der Verbandsvorsteher: Verbandsvorsteherin oder
Verbandsvorsteher

(2) Der Rheinisch-Bergische Kreis, die Städte Burscheid, Hückeswagen, Leichlingen, Leverkusen (für den Stadtteil Leverkusen-Bergisch Neukirchen), Radevormwald, Solingen (für den Stadtteil Solingen-Burg), Wermelskirchen und die Gemeinde Odenthal bilden unter dem Namen

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

einen Zweckverband (Freiverband) aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 621).

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. 1956, S. 140). Dieses enthält die Inschrift: Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Wermelskirchen (oberer Halbkreis) und das Landeswappen Nordrhein-Westfalen (unterer Halbkreis).

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet durch Wasserbeschaffung und Wasserlieferung an Versorgungsunternehmen sicherzustellen und hierfür die notwendigen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Er kann an Versorgungsunternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Trinkwasser liefern und hierfür die notwendigen Anlagen errichten, betreiben und unterhalten.

(3) Der Verband verwaltet sich und seine Anlagen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW. Auch auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes selbst finden die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung des Verbandes tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes. Das Nähere regelt die Betriebssatzung.

(4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Beteiligungsverhältnis der Mitglieder

Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1), für die Umlegung der Verbandsausgaben (§ 11) und für die Auseinandersetzung des Vermögens und der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Verbandes (§ 14) gilt folgendes Beteiligungsverhältnis:

Rheinisch-Bergischer Kreis	20 %
Burscheid	14 %
Hückeswagen	4 %
Leichlingen	13 %
Leverkusen	5 %
Odenthal	9 %
Radevormwald	14 %
Solingen	1 %
Wermelskirchen	20 %

§ 4
Organe

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsvorsteher (§ 8).

(2) Außerdem wird ein Betriebsausschuss gebildet (§ 7).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung steht jedem Verbandsmitglied für je angefangene 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Es entfallen von den insgesamt 37 Stimmen auf

Rheinisch-Bergischer Kreis	7
Burscheid	5
Hückeswagen	2
Leichlingen	4
Leverkusen	2
Odenthal	3
Radevormwald	5
Solingen	2
Wermelskirchen	7

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele vertretungsberechtigte Personen, als ihm Stimmen zustehen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind von den zum Zweckverband gehörenden Kreis-, Stadt- und Gemeindevertretungen für deren Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretung eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung des Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben, Geschäftsführung und
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Eigenbetriebsverordnung dem Rat der Gemeinde vorbehalten sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig für:

1. die Änderung der Verbandssatzung (§ 12), ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 13), ferner über die Auflösung des Verbandes (§14),
3. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung (§ 8),

4. die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters (§ 5 Abs. 3),
5. die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von Entgeltgruppe 11 TV-V an aufwärts,
6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
7. die jährliche Festsetzung der Wassergebühr (§§ 17 ff.).
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans.

(3) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Wirtschaftsjahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen.

(4) Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Rat der Gemeinde anzuwenden.

§ 7
Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Geschäftsführung des Betriebsausschusses werden durch die Betriebssatzung geregelt.

§ 8
Der Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen oder Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Mitglieder gewählt. Zur Stellvertretung wählt die Verbandsversammlung eine Beamtin oder einen Beamten eines Verbandsmitgliedes. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Scheidet eine gewählte Person aus ihrem Amt aus, so endet auch ihr Amt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnung von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden nach Weisung des Verbandsvorstehers durch die Betriebsleitung erledigt.

(2) Sofern ein besonderer Schriftführer nicht bestellt wird, ist der Betriebsleitung die Schriftführung in der Verbandsversammlung und in den Sitzungen des Betriebsausschusses übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Der Verband kann hauptamtliche Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte einstellen.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Dienstkräfte. Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Einstellung von Beamtinnen oder Beamten berechtigt, so übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse unter Anwendung der §§ 128 – 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 14 gilt entsprechend.

Fehlt ein Rechtsnachfolger, so sind die unkündbaren Dienstkräfte entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Mitglieder (§ 3) von diesen zu übernehmen.

§ 11

Deckung des Aufwandes

Soweit die sonstigen Einnahmen/Wassergebühren nicht ausreichen, wird der entstehende Aufwand auf die Verbandsmitglieder nach dem Schlüssel des § 3 umgelegt.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung mit Ausnahme der Änderung der Anlage zur Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Die Änderung der Anlage zur Verbandssatzung kann mit einer einfachen Mehrheit sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 13

Mitgliederwechsel

Die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern ist als Satzungsänderung (§ 12) zu behandeln.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Stimmen der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen Träger der gemeinsamen Wasserversorgung übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder in dem in § 3 festgelegten Verhältnis über.

§ 15

Gesetzliche Vorschrift

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Wasserversorgungsverbandes unter der Internetadresse www.wvv-rhein-wupper.de. In dem Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen.

Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung als Textfassung kann zudem von jedermann beim Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper bezogen und/oder während der Dienstzeit beim Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen eingesehen werden.

(2) Wenn öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, so wird die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

§ 17

Umfang der Wasserabgabe

(1) Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser aus dem Netz des Wasserversorgungsverbandes erfolgt nur an Verbandsmitglieder und Wasserversorgungsunternehmen, eine Abgabe durch den Verband an Einzelabnehmer erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Zustimmung des Verbandsmitglieds und des Wasserversorgungsunternehmens, auf dessen Gebiet der Einzelabnehmer ansässig ist.

(2) Anträge auf Wasserlieferung können nur durch ein Verbandsmitglied gestellt werden.

(3) Die angeschlossenen Wasserversorgungsunternehmen und Verbandsmitglieder dürfen in der Regel keine eigene Wassergewinnungsanlage betreiben. Wassergewinnungsanlagen von angeschlossenen Wasserversorgungsunternehmen und Verbandsmitgliedern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Der Wasserversorgungsverband übernimmt im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Versorgung im Gesamumfang des jetzigen und zukünftigen Bedarfs der angeschlossenen Wasserversorgungsunternehmen und Verbandsmitglieder.

(5) Die Verbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind mit Ausnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises verpflichtet, Wasser vom Wasserversorgungsverband zu beziehen, so lange sie Mitglieder des Verbandes sind. Wasserlieferungen durch Dritte an ein Verbandsmitglied, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorgenommen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Wasserversorgungsverband eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommene Wasserlieferung durch Dritte anzuzeigen.

(6) Die Regelungen des § 17 gelten nicht für Wasserversorgungsunternehmen, die im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags durch den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper beliefert werden.

§ 18

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Wasserbeschaffung und Wasserlieferung erhebt der Wasserversorgungsverband gem. § 19 Absatz 3 GkG NRW und §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) Die Wassergebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm (m³) Wasser. Veranlagungszeitraum für die Wassergebühr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wassergebühr beträgt die in der Anlage zur Verbandsatzung genannte Höhe.

(4) Die Gebühren dieser Satzung erhöhen sich um das Wasserentnahmeentgelt. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt die in der Anlage zur Verbandsatzung genannte Höhe.

(5) Die Gebühren dieser Satzung erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in der in der Anlage zur Verbandsatzung genannten Höhe.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, der der betriebsfertigen Herstellung der Übergabestelle nach Ziffer 2 der Wasserlieferungsbedingungen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper und dem Bezug von Wasser folgt.

(2) Für Übergabestellen, über die Wasser bezogen wird und die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Übergabestelle und Einstellung des Wasserbezugs.

§ 20

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Verbandsmitglied oder das Wasserversorgungsunternehmen, welches Wasser vom Wasserversorgungsverband bezieht.

(2) Im Falle eines Wechsels des Verbandsmitglieds oder des Wasserversorgungsunternehmens ist das neue Verbandsmitglied oder das neue Wasserversorgungsunternehmen vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Wasserversorgungsverband die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes ein im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehendes Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben beabsichtigte Änderungen der Übernahmemengen dem Wasserversorgungsverband rechtzeitig anzuzeigen.

§ 21

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Wassergebühr entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt in der Regel monatlich, aber zumindest einmal jährlich zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich der Wasserversorgungsverband hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 22

Vorausleistungen

(1) Der Wasserversorgungsverband erhebt monatlich nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahreswassergebühr nach der abgelesenen bezogenen Wassermenge. Ist eine Ablesung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach der durchschnittlichen Vorjahresbezugsmenge. Sind die durchschnittlichen Bezugsmengen nicht bekannt, so kann der Wasserversorgungsverband den Wasserbezug schätzen (z.B. anhand des durchschnittlichen Bezugs von Wasser eines vergleichbaren Verbandsmitgliedes oder Wasserversorgungsunternehmens).

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Vorausleistungen werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 23

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Verbandsatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Für die Inanspruchnahme der Wasserbeschaffung und Wasserlieferung erhebt Wasserversorgungsverband gem. § 19 Absatz 3 GkG NRW und §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Die Wassergebühr gem. § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung ergibt sich aus Ziffer 1 dieser Anlage:

1. Zu § 18 der Verbandssatzung (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)
 - 1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt 0,72 €/m³ netto.
 - 1.2 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um das Wasserentnahmeentgelt. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 0,05 €/m³ netto.
 - 1.3 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

2. In-Kraft-Treten

Diese Anlage zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühr in der vorliegenden Höhe wird frühestens zum

1. Januar 2019

erhoben.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Versammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in ihrer Sitzung am 28. November 2018 beschlossene, Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 5. Dezember 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-WVRW

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2018, S. 475

**693. Bekanntmachung:
Raumordnungsverfahren für die geplante
Erdgasanschlussleitung EUSAL der
Open Grid Europe GmbH
von Erftstadt nach Euskirchen**

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02_EUSAL

Köln, den 4. Dezember 2018

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit der folgenden Raumordnerischen Beurteilung am 4. Dezember 2018 abgeschlossen:

1. Raumordnerische Beurteilung
 - 1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasanschlussleitung EUSAL von Erftstadt nach Euskirchen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seinen in der Anlage 2 dargestellten Trassenvarianten 01, 02 und 03 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein Behördenverfahren, das keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen entfaltet. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit festgestellt. Das Verfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird spätestens nach sechs Monaten mit einer „Raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen. Diese bezieht sich auf die raumbedeutsamen Gesichtspunkte des Leitungsvorhabens und setzt sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinander. Der vorgeschlagene Trassenkorridor wird unter überörtlichen Gesichtspunkten auf seine räumliche Verträglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen überprüft. Dies schließt auch die Überprüfung von Trassenalternativen ein. Die rechtsverbindliche und detaillierte Festlegung des Leitungsprojekts in dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Dabei ist die „Raumordnerische Beurteilung“ als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPlG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Landrat des Rhein-Erft-Kreises,
Zimmer: Ebene 3 Flur B 1, Willy-Brandt-Platz 1,
50126 Bergheim

Landrat des Rhein – Sieg-Kreises,
Raum A 9.21 (9. Etage), Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg

Landrat des Kreises Euskirchen,
Zimmer A 209, 2. Etage, Jülicher Ring 32,
53877 Euskirchen

Stadt Erftstadt,
Holzdamm 10, 50374 Erftstadt

Gemeinde Weilerswist,
– Bauamt – , Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist

Stadt Zülpich,
Markt 21, 53909 Zülpich

Stadt Bornheim,
Fachbereich 7, Rathausstraße 2,
53332 Bornheim

Stadt Rheinbach,
Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach

Gemeinde Swisttal,
Rathausstraße 115, 53913 Swisttal

Stadt Euskirchen,
Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen

gez. P l a s z c z y k

ABl. Reg. K 2018, S. 479

694. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 48 Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB48KÖLN-

Köln, den 3. Dezember 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 48 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Stadtteile Köln-Dellbrück und Köln-Thielenbruch durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (25. Oktober 2018, Kennz. 2633169) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index-html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister André Ehmann,

51375 Leverkusen, mit Verfügung vom 3. Dezember 2018 mit Wirkung vom

1. Januar 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 48 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 480

695. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 51 Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB51KÖLN-

Köln, den 3. Dezember 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 51 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Stadtteile Köln-Dellbrück, Köln-Holweide und Köln-Höhenhaus durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Oktober 2018, Kennz. 2610830) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index-html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Michael Lutter, 51069 Köln, mit Verfügung vom 3. Dezember 2018 mit Wirkung vom

1. April 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 51 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 480

696. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 24 StädteRegion Aachen

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB24AAK-

Köln, 3. Dezember 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 AAK der StädteRegion

Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Baesweiler (Stadtteile Setterich, Loverich, Floverich und Puffendorf) und der Stadt Geilenkirchen (Stadtteile Immendorf, Waurichen, Prummern und Apweiler) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Oktober 2018, Kennz. 2610693) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index-html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Jörg Gottschalk, 52511 Geilenkirchen, mit Verfügung vom 3. Dezember 2018 mit Wirkung vom

1. April 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 AAK der StädteRegion Aachen bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 480

**697. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 26
StädteRegion Aachen**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB26AAK-

Köln, den 3. Dezember 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 26 AAK der StädteRegion Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadtteile Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Merkstein und Herzogenrath-Straß durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Oktober 2018, Kennz. 2610818) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index-html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Mark Hoffmann, 52531 Übach-Palenberg, mit Verfügung vom 3. Dezember 2018 mit Wirkung vom

1. April 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 AAK der StädteRegion Aachen bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 481

**698. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 38
Stadt Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB38REK-

Köln, den 3. Dezember 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 38 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Wesseling (Stadtteile Mitte und Keldenich) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (10. Oktober 2018, Kennz. 2610823) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index-html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Thomas Dalinghaus, 50189 Elsdorf, mit Verfügung vom 27. November 2018 mit Wirkung vom

1. April 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 38 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 481

**699. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV)**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunschwerth 1-3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 hat der BAV die Änderung der Sickerwasserreinigungsanlage auf der ZD Leppe beantragt.

Vorgesehen ist die Erweiterung um zwei zusätzliche Speicherbehälter, die Verlegung und Erneuerung des Sauerstofftanks und die Mitbehandlung von Wasser aus der Vergärungs- und Kompostierungsanlage Leppe (VKL).

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswir-

kungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Änderung der Sickerwasserreinigungsanlage in Verbindung mit der festgelegten Betriebsweise und den bisherigen Betriebs-erfahrungen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 5. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2018, S. 481

700. **Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 47 BImSchG
h i e r : Luftreinhalteplan Aachen –
2. Fortschreibung**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Aachen

Luftreinhalteplan Aachen – 2. Fortschreibung

An den Messstation Wilhelmstraße (VACW) und Adalbertsteinweg 5 (AAST) des Landesumweltamtes (LANUV NRW) in Aachen wird der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin über-schritten.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstan-dards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregie-rung daher verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Aachen fortzuschreiben. Ziel dieser zweiten Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschrie-benen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid schnellstmöglich einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalte-plans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (39. BImSchV).

Plangebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Aachen.

Da der Straßenverkehr – neben dem regionalen Hinter-grund – Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet ist, konzentriert sich die Mehrzahl der Maßnahmen auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen.

Als besonders wirksam und schnell umzusetzende lo-kale Maßnahmen sind dabei herauszustellen:

- Die Umrüstung von 101 Bussen der ASEAG-Bus-flotte mit SCRT-Filtern (siehe Luftreinhalteplan Kapi-tel 5.2.5.1, Maßnahme KM1),

- die Verminderung von Parksuchverkehren durch An-hebung der Parkgebühren (siehe Luftreinhalteplan Kapitel 5.2.5.1, Maßnahme KM2),

- die Festlegung erhöhter Qualitätsanforderungen an die Abgasstandards der Busflotten von ASEAG und Subunternehmen durch Änderung des Nahverkehrs-plans der Stadt Aachen (siehe Luftreinhalteplan Kapi-tel 5.2.5.1, Maßnahme KM3).

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffent-lichkeit über das Inkrafttreten der fertig gestellten zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Aachen informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteili-gungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 7 und 8 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Aachen, Zweite Fortschreibung, tritt am

1. Januar 2019

in Kraft.

Eine Ausfertigung des neuen Luftreinhalteplans Aa-chen kann ab dem

2. Januar 2019

zwei Wochen lang beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude am Marschior, Lager-hausstraße 20, 52064 Aachen, Raum 400, 4. Etage, Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und bei der Bezirks-regierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann die zweite Fortschreibung des Luft-reinhalteplans Aachen ab dem

2. Januar 2019

dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen und herunter geladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksre-gierung Köln angefordert werden.

Köln, den 17. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. H e i n z k i l l

ABl. Reg. K 2018, S. 482

**701. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006
in der zurzeit gültigen Fassung
– Unbekannte Erben der
Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden –**

Die Bezirksregierung Köln hat unter dem Aktenzei-chen 54-St Bornheim Nr. 28.2 für den/die unbekannt-ten Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden, zuletzt wohnhaft: Lievergesberg 102, 50769 Köln einen

Festsetzungsbescheid vom 10. Dezember 2018 betreffend dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn vom 24. November 2015, Az. 3400R-141.3/002 I erlassen.

Da Festsetzungsbescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der/die Erben der Frau Katharina Elisabeth Bössel-Schaden und somit auch deren derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich war.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 307, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeine Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Köln, den 10. Dezember 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St-Bornheim Nr. 28.2

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2018, S. 482

**702. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 in der zurzeit gültigen Fassung
Herrn Johannes Faßbender oder unbekannte Erben**

Die Bezirksregierung Köln hat unter dem Aktenzeichen 54-St Bornheim Nr. 1 für Herrn Johannes Faßbender zuletzt wohnhaft: Rheinstraße 258, 53332 Bornheim oder den/die unbekannt Erben einen Festsetzungsbescheid vom 10. Dezember 2018 betreffend dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, vom 25. November 2015, Az. 3400R-141.3/002 I erlassen.

Der Festsetzungsbescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Johannes Faßbender oder des/der Erben unbekannt ist/sind und somit auch deren derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich war.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 307, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeine Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Köln, den 10. Dezember 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St-Bornheim Nr. 1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2018, S. 483

**703. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 in der zurzeit gültigen Fassung
– Unbekannte Erben der
Frau Anna Hubertine Kühnle –**

Die Bezirksregierung Köln hat unter dem Aktenzeichen 54-St Bornheim Nr. 2 für den/die unbekannt Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle, zuletzt wohnhaft: Breitestraße 7, 79331 Teningen einen Festsetzungsbescheid vom 10. Dezember 2018 betreffend dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, vom 24. November 2015, Az. 3400R-141.3/002 erlassen.

Der Festsetzungsbescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der/die Erben der Frau Anna Hubertine Kühnle und somit auch deren derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich war.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 307, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeine Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Köln, den 10. Dezember 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 54-St-Bornheim Nr. 2

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2018, S. 483

**704. Erste ordnungsbehördliche
Änderungsverordnung zur
vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für die Gewässer im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
Hennef-Siegbogen des
Wahnbachtalsperrenverbandes
(Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen)
vom 7. Dezember 2018**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1 und 4 i. V. m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 17. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„31. Dezember 2018“ wird ersetzt durch: „31. Dezember 2020“

Köln, den 7. Dezember 2018

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Die Regierungspräsidentin
gez. Gisela W a l s k e n

Abl. Reg. K 2018, S. 484

**705. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren
gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von
Grundwasser mittels sieben bestehender
Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die
Stadtwerke Hürth AöR**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.1- (3.7)-3

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, haben gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Efferen, Flur 6, Flurstücke 67, 148, 282 und 284, mittels einer Brunnengalerie von insgesamt sieben Tiefbrunnen (Brunnen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8) in einer Menge von maximal 800 m³/h, 16 000 m³/d und 4 900 000 m³/a, beantragt, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung in einer Menge von 4 900 000 m³/a eine bis zum

31. Dezember 2018

befristete wasserrechtliche Bewilligung. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet während dieses anhängigen Verfahrens über den 31. Dezember 2018 hinaus wurde mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 die Erteilung einer bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Erlaubnis beantragt. Die beantragte Erlaubnis wurde durch Bescheid vom 6. Dezember 2018 erteilt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) i. V. m. § 73 Absätze 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang bei dem Bürgermeister der Stadt Hürth, bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, bei dem Bürgermeister der Stadt Brühl, bei dem Bürgermeister der Stadt Erftstadt, bei dem Bürgermeister der Stadt Kerpen und bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, und zwar von Montag, den

14. Januar 2019

bis zum Mittwoch, den 13. Februar 2019 einschließlich bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 08F03, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Uhlstraße 3, 50319 Brühl Zimmer A 123 in der Zeit von montags bis freitags von 8:00 – 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- Rathaus der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr

- Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, (Zimmer 406), während der Dienststunden
- Kolpingstadt Kerpen, Rathaus, Amt für Planen, Bauen und Umweltschutz; strategische Stadtentwicklungsplanung, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 216, während der Dienststunden
- Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–6, 50226 Frechen, 3. Etage, Zimmer 316, während der Dienststunden

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27a VwVfG NRW auf den Internetseiten der vorgenannten Städte veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Städten ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

Mittwoch, den 27. Februar 2019,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 08F03
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Uhlstraße 3, 50319 Brühl Zimmer A 123 in der Zeit von montags bis freitags von 8:00–12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- Rathaus der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr
- Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, (Zimmer 406), während der Dienststunden
- Kolpingstadt Kerpen, Rathaus, Amt für Planen, Bauen und Umweltschutz; strategische Stadtentwicklungsplanung, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 216, während der Dienststunden
- Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–6, 50226 Frechen, 3. Etage, Zimmer 316

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73

Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis

Mittwoch, den 27. Februar 2019,

Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben.

Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 11. Dezember 2018

Im Auftrag
gez. Goergen

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

706. Satzung über den Wirtschaftsplan 2019 des BAV

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 30. November 2018 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	66 064 183 €
	im Aufwand auf	65 965 395 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	10 846 500 €
	in der Ausgabe auf	10 846 500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2019 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 30. November 2018 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 30. November 2018 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2019 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Eduard W o l f

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 486

707. 14. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 161. Sitzung am 30. November 2018 folgende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 24. November 2017 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird Absatz 2 Ziffer 1 wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

- 1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 22,17 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2017)

...

zu leisten.

2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)
eine Grundgebühr von 4,70 €/Einwohner
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information
und Technik NRW (IT. NRW) veröffentlichte Ein-
wohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember
2017)

...

zu leisten.

§ 2

Diese 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezem-
ber 2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom
24. November 2017 tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversamm-
lung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom
30. November 2018 beschlossene 14. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschafts-
verbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 13.
Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli
1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung
beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3
und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsar-
beit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur-
zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO
NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be-
kanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbands-
versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-
sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 486

708. 5. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW
2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der
§§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV
NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212
ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkei-
ten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar
1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit gel-
tenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Ab-
fallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung
hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirt-
schaftsverbandes in ihrer 161. Sitzung am 30. November
2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Ab-
fallwirtschaftsverbandes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbands-
gebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom
22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 lit. e) und g) werden wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und
Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:
 - e) Wertstoffhöfe (Anlage 9)
 - Wertstoffzentrum Leverkusen
 - Wertstoffhof Rhein-Berg in Bergisch Gladbach
 - Wertstoffhof Oberberg Nord in Hückeswagen
 - Wertstoffhof Oberberg Süd in Waldbröl
 - Wertstoffhof Leichlingen
 - Wertstoffhof Burscheid-Hilgen
 - Wertstoffhof Burscheid-Heiligeneiche
 - g) Erddeponien/Steinbruchbetriebe (Anlage 11)
 - Erddeponie Lüderich
 - Erddeponie Großenscheid
 - Steinbruchbetrieb Nümbrecht-Büschhof

Die Anlage 11 zum Steinbruchbetrieb Nümbrecht-
Büschhof wird neu eingefügt und die Anlage 11 zur Erd-
deponie Dümmlinghausen gestrichen.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. November 2017 tritt am

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

BAV
Anlage 11

Annahmekatalog
Steinbruchbetrieb Nümbrecht-Büschhof

ASN	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

709. 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 30. November 2018 folgende 17. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit

Absatz 3 wird neu eingefügt. Absatz 5 entfällt. Die Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.

(3) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

(4) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der durch die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1 100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	36,80 €
120 l-grau	40,40 €
240 l-grau	51,20 €
360 l-grau	62,00 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	320,90 €
1 100 l-grau, 14-tägig	530,10 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,45 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l-grau	36,80 €	116,00 €	152,80 €
120 l-grau	40,40 €	174,00 €	214,40 €
240 l-grau	51,20 €	348,00 €	399,20 €
360 l-grau	62,00 €	522,00 €	584,00 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	320,90 €	1 595,00 €	1 915,90 €
1 100 l-grau, 14-tägig	530,10 €	3 190,00 €	3 720,10 €

(5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 34,40 € gewährt.

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	14,00 €
240 l- braun	14,00 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,55 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l- braun	14,00 €	66,00 €	80,00 €
240 l- braun	14,00 €	132,00 €	146,00 €

§ 5

Gebühren für Papierabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für Papierabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung, die über das doppelte Regelvolumen hinaus genutzt werden, wird nach einer Pauschalgebühr je Behälter ermittelt.

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	15,12 €
360 l- grün	22,68 €
1100 l- grün	69,30 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehälter- volumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	7,56 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	15,12 €
240 l	1100 l	860 l	54,18 €
360 l	1100 l	740 l	46,62 €
480 l	1100 l	620 l	39,06 €
720 l	1100 l	380 l	23,94 €
960 l	1100 l	140 l	8,82 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 407,07 € je 1000 kg

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 24. November 2017 tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 489

710. 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 30. November 2018 folgende 16. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 24. November 2017, wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

In § 1 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt:

Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen. Absatz 3 entfällt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der durch die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,68 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,83 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).

(4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1 eine Gebührenerstattung in Höhe von 42,00 € gewährt.

(8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

- | | |
|--|--------------|
| a) bei 14-tägiger Entleerung
Behältervolumen für Hausabfälle
(grauer Abfallbehälter), | 3,36 €/Liter |
| b) bei wöchentlicher Entleerung
Behältervolumen für Hausabfälle
(grauer Abfallbehälter). | 6,72 €/Liter |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 24. November 2017 tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 490

711. 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 30. November 2018 folgende 13. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24. November 2017, wird wie folgt geändert:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

In § 1 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt:

Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2
Gebührenpflichtige, Fälligkeit

Absatz 1 wird geändert und Absatz 3 entfällt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der durch die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 136,00 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 204,00 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 408,00 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 612,00 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 870,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 3 850,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 98,40 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 147,60 €

- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 295,20 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 442,80 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 353,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 3 443,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) – zweiwöchentliche Leerung – 57,60 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) – zweiwöchentliche Leerung – 86,40 €
- 3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) – zweiwöchentliche Leerung – 172,80 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24. November 2017 tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 491

**712. 6. Änderungssatzung vom 30. November 2018
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Neu eingefügt wird:

§ 18 Kommunale Wertstoffhöfe

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

12. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen

(6) Sperrmüll und Grünabfälle werden auf den Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Gemeinde Reichshof angenommen (Bringsystem).

§ 18

Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen für Kommunalentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Wertstoffhof Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar sowie am Wertstoffhof Oberberg-Süd in Waldbröl können private Haushalte aus der Gemeinde Reichshof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll und Grünabfälle (max. 3 m³ je Anlieferung) gegen Zahlung einer Annahmepauschale anliefern. Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Gemeindegebiet von Reichshof stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann zur Sicherstellung der Berechtigung zur Anlieferung die Vorlage des Personalausweises verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 493

713. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 30. November 2018 folgende 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

In § 1 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt:

Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Eigentümer und ihnen Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenart und Gebührenhöhe

1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 39,01 €.
2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei	50 l Restmüllbehältervolumen	81,50 €
bei	80 l Restmüllbehältervolumen	130,40 €
bei	120 l Restmüllbehältervolumen	195,60 €
bei	240 l Restmüllbehältervolumen	391,20 €
bei	1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 793,00 €

3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter 11,86 €

120 l Behälter 17,79 €

240 l Behälter 35,58 €

1 100 l Behälter 163,07 €

4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14 t ägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter

bei 80 l Bioabfallbehältervolumen 45,60 €

bei 120 l Bioabfallbehältervolumen 68,40 €

bei 240 l Bioabfallbehältervolumen 136,80 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 494

714. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 30. November 2018 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

In § 1 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt:

Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer oder ihnen Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

§ 3 Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als vorhanden gelten hinsichtlich der Zahl der Einwohner die zum Stichtag 30. September beim Bürgerbüro der Stadt Leichlingen für das Grundstück gemeldeten Personen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 43,49 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	52,07 €	26,94 €
80 l	64,61 €	33,47 €
120 l	89,68 €	46,52 €
240 l	164,89 €	85,68 €
1100 l	887,06 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	70,32 €
80 l	80,52 €
120 l	100,92 €
240 l	162,12 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,53 €
120 l	9,11 €
240 l	10,87 €
1100 l	66,13 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24. November 2017 tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 495

715. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 30. November 2018 folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abfallgebühren

In § 1 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt:

Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1a dieser Satzung beträgt pro Jahr 22,42 € je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter) pro Kilogramm Restabfall 0,40 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. November 2017 tritt am

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 496

**716. 5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der
Gemeinde Kürten**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Neu eingefügt wird:

§ 20 Kommunale Wertstoffhöfe

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

13. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-20 dieser Satzung geregelt.

§ 20

Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen für Kommunalentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Wertstoffhof Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar sowie am Wertstoffhof Rhein-Berg in Bergisch Gladbach können private Haushalte aus der Gemeinde Kürten zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m³ je Anlieferung) gegen Zahlung einer Annahmepauschale anliefern. Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Gemeindegebiet von Kürten stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann zur

Sicherstellung der Berechtigung zur Anlieferung die Vorlage des Personalausweises verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 497

**717. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband
in der Stadt Radevormwald**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen

Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 30. November 2018 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Festsetzung der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	177,60 €
120 l	266,40 €
240 l	532,80 €
360 l	799,20 €
1 100 l	3 586,00 €
2 500 l	8 150,00 €
5 000 l	16 300,00 €

(2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	67,20 €
120 l	100,80 €
240 l	201,60 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 25. November 2016 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2018, S. 497

718.4. Änderungssatzung vom 30. November 2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Neu eingefügt wird:

§ 18 Kommunaler Wertstoffhof

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

12. Einrichtung und Unterhaltung eines kommunalen Wertstoffhofes

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäße, Bioabfallgefäße, Papierabfallgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünabfallsäcke, Strauchschnitt gebündelt, Restabfallsäcke, Elektro-/Elektronikschrott, Sperrmüll, Metalle), durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie für Elektrokleingeräte) sowie die Annahme von Sperrmüll und Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen am kommunalen Wertstoffhof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-18 dieser Satzung geregelt.

§ 18
Kommunaler Wertstoffhof

An der Annahmestelle für Kommunalentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Wertstoffhof Oberberg-Nord in Hückeswagen können private Haushalte aus der Stadt Radevormwald zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll und Grünabfälle (max. 3 m³ je Anlieferung) gebührenfrei anliefern. Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Radevormwald stammt. Das Personal an der Annahmestelle kann zur Sicherstellung der Berechtigung zur Anlieferung die Vorlage des Personalausweises verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald tritt zum

1. Januar 2019

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 30. November 2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 30. November 2018

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 498

719. **Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsversammlung
h i e r : Bergischer Transportverband (BTV)**

der Einladung zur 22. Sitzung der Verbandsversammlung des BTV am

Mittwoch, dem 19. Dezember 2018, um 15.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anerkennung der Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. Juli 2018 – öffentlicher Teil
4. Insolvenz des Dualen Systems ELS / Haushaltssperre
- 5a. Auflösung des BTV – Auflösungsbeschluss
- 5b. Auflösung des BTV – Liquidator
– Auseinandersetzungsvereinbarung
– Aufstellung der durchzuführenden Schritte

6. Verschiedenes
– Rückblick

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Anerkennung der Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. Juli 2018 – nichtöffentlicher Teil
8. Veränderungen bei der BWS GmbH

Gummersbach, den 27. November 2018

gez. A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 499

Veröffentlichung der geprüften und am 9. November 2018 durch die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	€	31.12.2017 €	31.12.2016 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	13.000,00		12.375,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	34.115.109,40		35.400.861,97
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	42.820.358,48		12.776.463,95
		76.948.467,88	48.189.700,92
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	43.990.970,72
Summe der AKTIVA		576.948.467,88	592.180.671,64

Veröffentlichung der geprüften und am 9. November 2018 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017

PASSIVA	€	31.12.2017 €	31.12.2016 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	43.990.970,72		73.188.794,74
1.5 Jahresüberschuss	51.756.478,66		29.197.824,02
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		-43.990.970,72
		7.765.507,94	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	42.653.515,27		69.188.871,39
		42.653.515,27	69.188.871,39
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	31.626.972,36		28.089.327,94
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		526.529.444,67	522.991.800,25
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		576.948.467,88	592.180.671,64

Bonn, den 14. Mai 2018

gez. Henriette R e k e r
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok S r i d h a r a n
stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2017 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

**721. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn
für das Haushaltsjahr 2019**

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse
KölnBonn für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 9. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (Ifd. Verwaltungstätigkeit)
Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge
auf 25 594 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 20 362 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
auf 15 186 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
auf 35 165 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 350 000 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 355 000 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Abweichungen der Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen aus den Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen – sofern sie zu einer Belastung des Zweckverbandes führen – müssen über eine Änderung der Haushaltssatzung nur beschlossen werden, wenn diese erheblich sind.

Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt eine Abweichung in Höhe von 5 % des jeweiligen Betrages.

Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 500 000 € festgelegt.

Die Befugnis des Vorstandsvorstehers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren. Da die bestehenden Kredite mit einem einheitlichen variablen Basiszins ausgestattet sind, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Zinsbeträge kommen.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
nach den geltenden Vorschriften und:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 9. November 2018

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
stellvertretender
Verbandsvorsteher

722. 10. Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat aufgrund von §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Zweckverbandsatzung vom 20. Oktober 1959 in der Fassung der 10. Änderung vom 16. Juni 2009 in ihrer Sitzung am 28. November 2018 folgende 10. Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

Betriebsatzung
des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Aufgrund

der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 37 ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

der Eigenbetriebsverordnung für Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

§ 7, 8, 9, 106, 114 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,

und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat die Verbandsversammlung am 28. November 2018 folgende Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemein-

nernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Betriebsatzung werden wie folgt in männlicher Form geführt:

Der Vorsitzende: Vorsitzende oder Vorsitzender
Der Verbandsvorsteher: Verbandsvorsteherin
oder Verbandsvorsteher

(2) Die Anlagen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper werden als Eigenbetrieb nach den für diese geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(3) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Belieferung der Wasserversorgungsunternehmen und Verbandsmitglieder im Verbandsbereich und außerhalb des Verbandes liegender Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter als Betriebsleitung bestellt.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen.

(3) Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb wirtschaftlich geführt wird.

§ 4

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

(1) Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht. Hinzu kommt die Anzahl der erforderlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten des WVV Rhein-Wupper gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW. Es entfallen von den insgesamt 18 Stimmen auf

Rheinisch-Bergischer Kreis	3
Burscheid	2
Hückeswagen	1
Leichlingen	2
Leverkusen	1
Odenthal	1
Radevormwald	2
Solingen	1
Wermelskirchen	3
WVV Rhein-Wupper (Beschäftigte)	2

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertretungen gewählt.

Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

(2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen der Verbandsvorsteher und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
- b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5 000,- € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Verbandssatzung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
- c) Stundung und Niederschlagung von Forderungen zwischen 250 € und 2500 €. Über Beträge bis zu 250 € entscheidet die Betriebsleitung und ab 250 € die Verbandsversammlung,
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 EigVO,
- e) Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss,
- f) Entlastung der Betriebsleitung
- g) Stellungnahme zu Weisungen des Verbandsvorstehers an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich gemäß § 6 Abs. 2 EigVO an den Betriebsausschuss gewandt hat.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die gemäß Verbandssatzung und EigVO durch die Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

Das Eilbeschlussrecht regelt sich nach § 5 Abs. 6 EigVO.

An die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Falls der Vorsitzende der Verbandsversammlung gleichzeitig Vorsitzender des Betriebsausschusses ist, entscheidet er zusammen mit einem weiteren Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Verbandssatzung und die EigVO vorbehalten sind.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher wacht darüber, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen des Verbandes steht.

(2) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Verbandsvorsteher bereitet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.

(3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher erzielt, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ist der Verbandsvorsteher.

(2) Die Beschäftigten von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 10 TV-V werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Verbandsvorsteher eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(3) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper. Dabei sind die für die Zwecke des Finanzplanes erforderlichen Beschäftigtenstellen in einem besonderen Teil auszuweisen.

§ 9

Vertretung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Betriebsleitung vertritt den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper in den Angelegenheiten, die ihrer Entscheidung unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Verbandsvorsteher den Wasserversorgungsverband.

§ 10

Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom

Verbandsvorsteher oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 11 200 000 €.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind von der Betriebsleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterleitet.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterleitet.

(2) Die Feststellung durch die Verbandsversammlung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekanntzumachen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich auszulegen.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wermelskirchen, 28. November 2018

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper

gez. Günter W a s s e r f u h r
(Betriebsleiter)

Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass das Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. November 2018 übereinstimmt und das gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird hiermit gemäß § 16 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes

Rhein-Wupper vom 20. Oktober 1959 (Amtsblatt RP Düsseldorf 1960, S. 30) in der Fassung der 10. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 7. Dezember 2018

gez. Gerhard W ö l w e r
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 503

**723. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
h i e r : Jahresabschluss 2017**

Zweckverband Erholungsgebiet
Stöckheimer Hof
Der Verbandsvorsteher

16. Januar 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat am 8. Oktober 2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2017 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	127 498,23 €
ordentliche Aufwendungen	141 785,87 €
ordentliches Jahresergebnis	-14 287,64 €
Finanzerträge	0,57 €
Jahresergebnis	-14 287,07 €

Finanzrechnung

Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40 209,69 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116 308,51 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-76 098,82 €

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Kenntnis.

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung.

Sie ist damit einverstanden, dass der Fehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage gedeckt und somit um 14.287,07 € verringert wird.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung
gez. Wolfgang B ü s c h e r
stellv. Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2018, S. 505

724. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

19. Dezember 2018, 11:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln
 2. Vertretung des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der GWG Rhein-Erft
- ##### B. Nicht-Öffentlicher Teil
3. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
 4. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2018, S. 506

725. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

StädteRegion Aachen Nr. 314
Der Städteregionsrat

Aachen, den 4. Dezember 2018

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 314, ausgestellt am 10. März 2010 auf den Namen Dirk Dohmen, geboren am 25. April 1971, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 106, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. P ü t z

ABl. Reg. K 2018, S. 506

726. **Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Bei der Kreisstadt Bergheim ist nachstehend beschriebenes Dienstsiegel zwischen dem 1./3. Dezember 2018 entwendet worden.

Dienstsiegel in kreisrunder Form, Durchmesser 33 mm, Überschrift: Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim in Niederaußem; mittig befindet sich das Wappen der Kreisstadt Bergheim; unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug: Barbaraschule.

Das vorstehend beschriebene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fb. 5.3 – Schule und Weiterbildung, Bethlehemmer Straße 9–11, 50126 Bergheim, Tel. 02271/89-553 erbeten.

Bergheim, den 6. Dezember 2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. C r e m e r

ABl. Reg. K 2018, S. 506

727. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000071367 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Dezember 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 506

728. **Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3231300330 und 3231303383 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Dezember 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 506

729. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221901063 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-

mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Dezember 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 506

**730. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381683606 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Dezember 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 507

E Sonstiges

731. Liquidation

h i e r : Dorfgemeinschaft Plitschard 1984 e. V.

Der mit dem Sitz in Herzogenrath bestehende Verein Dorfgemeinschaft Plitschard 1984 e. V., VR Nr. 2487, Amtsgericht Aachen, ist durch den Beschluss vom 4. Juli 2018 aufgelöst worden.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Anschrift des Vereins: Plitschard 197, 52134 Herzogenrath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 507

732. Liquidation

h i e r : 132. Cartellversammlung 2018 in Köln e. V.

Der 132. Cartellversammlung 2018 in Köln e. V. mit Sitz in Köln (VR 18648 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 507

733. Liquidation

h i e r : Internetta e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2018 wurde der Verein Internetta e. V., Sitz in Erfstadt aufgelöst. Die Auflösung wurde am 21. November 2018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 701537).

Der Verein befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, evtl. Ansprüche bei einem der beiden Liquidatoren schriftlich anzumelden.

a) Lieselotte Engmann, Am Tunnel 2, 50374 Erfstadt

b) Andrea Stehle-Raumann, Am Burgfeld 124, 50374 Erfstadt

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 507

734. Liquidation

h i e r : Förderkreis Waldruhe e. V., 51674 Wiehl

Gemäß Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes Köln – Registerblatt 600684 – befindet sich der „Förderkreis Waldruhe e. V., Wiehl“ in Liquidation. Als Liquidator – ehemals Mitglied des Vorstandes – wurde bestellt: Reinhard Holländer, Kirchstraße 8, 51588 Nümbrecht.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 507

735. Liquidation

h i e r : COOL Verein zur Verminderung von Kohlendioxid in der Atmosphäre e. V.

Der Verein „COOL Verein zur Verminderung von Kohlendioxid in der Atmosphäre e. V.“, Vereinsregisternummer VR 7503, Amtsgericht Bonn, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum 12. Dezember 2019 bei den Liquidatoren anzumelden.

Dirk Walterspacher, Harry Assenmacher

c/o ForestFinance Service GmbH, Eifelstr. 20, 53119 Bonn

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 507

736. Liquidation

h i e r : Immobilien und Standortgemeinschaft ISG Kleine Adalbertstraße e. V. i. L.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 3066 eingetragene Immobilien und Standortgemeinschaft ISG Kleine Adalbertstraße e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden und ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 507

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.